

Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten

zwischen

Lehmann&Voss&Co. KG, Alsterufer 19, 20354 Hamburg, Deutschland

– nachfolgend **Kunde** genannt –

und

[Lieferant]

– nachfolgend **Lieferant** genannt –

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) legt die technischen, organisatorischen und prozessualen Rahmenbedingungen zwischen Kunde und Lieferant zur Sicherstellung einer dauerhaft hohen Produkt- und Prozessqualität verbindlich fest.

Diese QSV enthält Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten sowie an Entwicklungs-, Produktions- und Lieferprozesse und die Zusammenarbeit in der Lieferkette. Sie dient insbesondere der Erfüllung gesetzlicher, normativer und kundenspezifischer Qualitätsanforderungen, einschließlich der Anforderungen nach IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Lieferant hat kundenspezifische Anforderungen umzusetzen, soweit ihm diese vom Kunden schriftlich mitgeteilt werden und ausdrücklich als verbindlicher Bestandteil des jeweiligen Lieferverhältnisses vereinbart sind.

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Diese QSV regelt die qualitätsrelevanten Anforderungen für sämtliche Entwicklungsleistungen und/oder Produkte, die der Lieferant für den Kunden erbringt und/oder liefert. Eine Beschränkung auf bestimmte Leistungen oder Lieferungen gilt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

Diese QSV gilt vorrangig vor entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, soweit qualitätsrelevante Regelungen betroffen sind.

Änderungen und Ergänzungen dieser QSV bedürfen der Schriftform.

2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Sofern der Lieferant zertifizierungsfähig ist, führt der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem mindestens nach DIN EN ISO 9001 bzw. nach IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung ein, hält es aufrecht und verbessert es kontinuierlich.

Der Lieferant verpflichtet sich auf das Null-Fehler-Ziel und zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Prozesse, Produkte und Leistungen.

Vom Kunden beigestellte Produktions- und Prüfmittel bezieht der Lieferant wie eigene Produktions- und Prüfmittel in sein Qualitätsmanagementsystem ein, sofern nicht abweichend vereinbart.

3. Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

Der Lieferant gibt die in dieser QSV festgelegten Anforderungen risikobasiert und soweit anwendbar an seine Unterlieferanten weiter und stellt deren Umsetzung nachweislich sicher.

Der Kunde kann entsprechende Nachweise verlangen und sich von der Wirksamkeit geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität von Zukaufteilen überzeugen.

4. Audits

Der Kunde ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung System-, Prozess- oder Produktaudits beim Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung dieser QSV zu prüfen.

Audits können risikobasiert und anlassbezogen erfolgen. Audits durch zugelassene Zertifizierungsgesellschaften werden berücksichtigt.

Der Lieferant gewährleistet den erforderlichen Zugang. Berechtigte Interessen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden angemessen berücksichtigt.

Der Kunde behält sich ausdrücklich vor, diese Auditierungen selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

5. Dokumentation und Informationspflichten

Der Lieferant dokumentiert qualitätsrelevante Vorgaben und Nachweise vollständig.

Die Aufbewahrungsfristen berücksichtigen Vorgaben des VDA Band 1 (in der jeweils gültigen Ausgabe) sowie geltende gesetzliche Vorschriften.

Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich, wenn vereinbarte Qualitäts-, Termin- oder Lieferanforderungen voraussichtlich nicht eingehalten werden oder Qualitätsabweichungen bzw. Qualitätseinbrüche erkennbar sind.

Änderungen an Produkten, Prozessen oder Organisationen sind vollständig zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen.

6. Lieferantensteuerung und Eskalation

Bei wiederholten Qualitäts-, Liefer- oder Systemabweichungen ist der Kunde berechtigt, geeignete Eskalationsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- Anforderung strukturierter Ursachenanalysen (z. B. 8D-Reports),
- Erhöhung von Prüfintensitäten (z. B. 100%-Prüfungen),
- Durchführung außerordentlicher Audits,
- Verpflichtung zu abgestimmten Maßnahmen- und Verbesserungsprogrammen,
- temporäre Sperrung für Neuprojekte oder Neuvergaben.

Die Maßnahmen erfolgen risikobasiert und in Abstimmung mit dem Lieferanten.

Diese Maßnahmen lassen bestehende Haftungs- oder Gewährleistungsrechte unberührt.

7. Änderungsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen in den Spezifikationen und/oder den Produktionsorten, -anlagen und -prozessen absehbar wird. Der Lieferant berücksichtigt dabei die Vorgaben der Auslösematrix des VDA-Band 2. Der Lieferant hat solche Änderungen schriftlich beim Kunden zu beantragen.

Änderungen am Herstellprozess, an Materialien und Produkten und/oder der Lieferkette dürfen erst umgesetzt werden, nachdem der Kunde ausdrücklich eine schriftliche Freigabe hierzu erteilt hat und eine Bemusterung der Änderung(en) gemäß PPAP oder VDA-Band 2 erfolgt ist.

Ohne Freigabe hergestellte oder gelieferte Produkte gelten als **nicht konform**.

8. Serienfertigung, Rückverfolgbarkeit und Beanstandungen

Der Lieferant stellt eine dem Risiko angemessene Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher und begrenzt den Umfang fehlerhafter Produkte auf ein Minimum.

Bei Mängeln oder Abweichungen schafft der Lieferant unverzüglich Abhilfe, insbesondere durch Ersatzlieferung sowie Sortier- oder Nacharbeiten. Der Lieferant verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf den Einwand der Verspätung der Mängelrüge.

9. Produktintegrität

Der Lieferant verpflichtet sich, einen qualifizierten Product Safety & Conformity Representative (PSCR) entsprechend der Anforderungen des VDA-QMC zu benennen, um Anforderungen an die Produktsicherheit und -konformität sicherzustellen.

10. Haftung

Diese QSV begründet keine eigenständigen Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche. Sie ergänzt die vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher im Rahmen dieser QSV erlangter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies gilt entsprechend für eingesetzte Unterauftragnehmer.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus für fünf Jahre, sofern keine längere gesetzliche Verpflichtung besteht.

12. Laufzeit und Kündigung

Diese QSV gilt unbefristet. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Die Beendigung dieser QSV lässt die Wirksamkeit laufender Einzelverträge bis zu deren ordnungsgemäßer Abwicklung unberührt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese QSV unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

Ort, Datum

Lehmann&Voss&Co. KG

Lieferant
